



Marktordnung

Verein Warenmarkt Reinach

Revision vom 31. August 2015 und 6. Januar 2020

1. Auftrag

Die Gemeinde Reinach beauftragt den Verein Warenmarkt Reinach mit der Durchführung der Warenmärkte.

Grundlagen dafür sind das Marktreglement vom 4. April 2011, die Marktverordnung vom 2. August 2011, sowie der jeweilig gültige Leistungsvertrag mit der Gemeinde.

2. Ziele der Warenmärkte

a) Pflege und Erhaltung einer alten und traditionellen Handelstradition, mit Verkauf von Waren und Dienstleistungen, sowie Informationsständen.

b) Förderung der sozialen Kontakte in der Gemeinde als Beitrag zum Wohl und Lebensqualität der Bevölkerung.

c) Ansässigen KMU's und Vereinen sowie Institutionen die Möglichkeit zu geben, sich der Bevölkerung zu präsentieren.

d) Alternative Arbeitsplätze zu sichern.

3. Leistungen der Gemeinde

Die Leistungsbeiträge der Gemeinde werden durch den jeweilig gültigen Leistungsvertrag geregelt.

4. Marktperimeter

Der Marktperimeter wird durch die Gemeinde festgesetzt, Marktreglement § 6 Absatz 3

5. Der Vorstand

a.) Er hat die Verantwortung und ist das Aufsichtsorgan des Marktes. Er vertritt den Markt nach aussen und zur Gemeinde hin.

b.) Er organisiert jeweils vor dem Markt eine Vorstandssitzung, die sowohl zur Vorbereitung des nächsten, als auch zur Nachbearbeitung des vergangenen Marktes dient.

c.) Er ist Kontrollorgan für die Einhaltung aller kantonalen und kommunalen gesetzlichen Bestimmungen.

d.) Er ist erste Beschwerde- wie auch Einsprachen-Instanz bei Problemen, Reklamationen, Beschwerden, Wegweisungen und Ausschlüssen

e.) Er wählt den Marktleiter und unterstützt diesen in seiner Tätigkeit, speziell an den Markttagen. Der Marktleiter wird durch den Vorstand gewählt.

f.) Er bevollmächtigt den Marktleiter, bei Verstössen gegen das Reglement, die Verordnung sowie die Marktordnung, Verwarnungen auszusprechen. Dies gilt auch bei unentschuldigtem Fernbleiben. Nach der zweiten Verwarnung erfolgt ein einmaliger Marktausschluss. Bei wiederholten Verstössen erfolgt ein definitiver Ausschluss.

- g.) Er ist verantwortlich für alle finanziellen Belange des Vereins. Er bestimmt die Gebühren im Sinne der Marktverordnung, siehe Anmeldeformular. Er bemüht sich um die Leistungsbeiträge als Leistungserbringer der Gemeinde und das Anwerben von Sponsoren.
- h.) Er ist verantwortlich und stets bemüht für das Werben neuer Mitglieder, sowie das Pflegen der Kontakte zu den Mitgliedern.
- i.) Er ist verantwortlich für die Werbung des Marktes mit Plakaten, Blachen, Printmedien, Radiospots, Flyers etc. Die Koordination wird an den jeweiligen Vorstandssitzungen vorgenommen.
- j.) Er ist bemüht um einen guten Kontakt zu den Anrainern und Ladenbesitzern. Jedes Jahr werden diese zu einem Apéro eingeladen.
- k.) Er ist aktiv und bestimmend für die Marktthemen und deren Realisierung, sowie der speziellen äusseren Gestaltung.
- l.) Die Markttermine und der Marktperimeter für das Folgejahr werden im ersten Halbjahr mit der Gemeinde vereinbart

6. Aufgabenbereich des Marktleiters

- a.) Er vertritt zusammen mit dem Vorstand den Verein nach aussen.
- b.) Er koordiniert und organisiert jeden einzelnen Markt mit den angemeldeten Händlern. Dazu erstellt er Listen und Pläne für den jeweiligen Markt. Er verschickt Anmeldungen, Platzbestätigungen mit Rechnung und Standortplan, sowie Absagen.
- c.) Er informiert die Händler zusammen mit der Platzbestätigung über Neuerungen und Anpassungen der Marktordnung.
- d.) Er ist verantwortlich für die Koordination mit dem Werkhof und dessen Interessen. Er liefert dem zuständigen Werkhofleiter die genauen Pläne mit Anzahl und Standorten der Gemeindestände, sowie einer Liste mit den erforderlichen baulichen Massnahmen wie Absperrgitter etc.
- e.) Er ist bestrebt, jeden Markt attraktiv zu gestalten. Er versucht stets, neue Händler zu werben und neue Produkte zu fördern.
- f.) Er ist am Markttag Ansprechpartner für Händler, Helfer und Vorstandsmitglieder.
- g.) Er kontrolliert die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften. Verbote, resp. nicht zugelassene Verkaufsartikel wie Waffen, Glücksspiel, Tiere etc. sind im Marktreglement unter §7 - §10 ausführlich geregelt. Er ist bevollmächtigt, bei Zuwiderhandlungen, Händler/innen vom Markt auszuschliessen. Bei grösseren Problemen kann er auch die Polizei benachrichtigen und hinzuziehen. Er kontrolliert, ob Zoll-, Einreise- und Arbeitsbewilligungen ausländischer Händler vorhanden sind
- h.) Er informiert den Vorstand vor dem Markt über wichtige News und Unterlagen, nach dem Markt über besondere Vorkommnisse.
- i.) Er informiert den Vorstand und den Werkhof über die Planung des nächsten Marktes.
- j.) Er kontrolliert den Eingang der Gebühren. Die am Markttag eingezogenen Gebühren werden, wenn möglich, noch am Markttag auf der zuständigen Bank durch den Marktleiter oder ein Vorstandsmitglied einbezahlt.

7. Rechte und Pflichten der Marktteilnehmer/innen

- a.) Es besteht kein Rechtsanspruch für eine Teilnahme am Reinacher Warenmarkt. Reklamationen gegen Entscheide des Marktleiters sind an den Vorstand zu richten.
- b.) Jeder Marktteilnehmer ist verpflichtet, ausreichend versichert zu sein. Er ist für verursachte Schäden an Dritten haftpflichtig.
- c.) Er ist angehalten, sich ordnungsgemäss mit offiziellem Anmeldeformular anzumelden, mindestens 40 Tage vor Marktbeginn. Anmeldeformulare sind via Vereins-Homepage herunterzuladen, oder beim Marktleiter per E-Mail zu verlangen. Nicht offizielle Anmeldeformulare können zurückgewiesen werden.
- d.) Die Marktteilnehmer sind verpflichtet, den Anweisungen des Marktleiters Folge zu leisten; insbesondere müssen Zoll-, Einreise- und Arbeitsbewilligungen ausländischer Händler vorgewiesen werden.
- e.) Es wird ein rücksichtsvolles Miteinander beim Aufstellen, während dem Markt, wie auch beim Abbau erwartet und verlangt. Speziell muss auf die Arbeit der Gemeindearbeiter Rücksicht genommen werden. Es ist grundsätzlich nicht erlaubt, vor 07.00h den Platz zu beziehen. Ausnahmen müssen vom Marktleiter bewilligt werden.

- f.) Es wird erwartet, dass die erhobenen Gebühren fristgerecht auf das Konto der Bank des Vereins einbezahlt werden. Händler/innen mit Festplatz, die ihre Gebühren nicht fristgerecht und vollends bezahlen, verlieren ihren Anspruch auf eine Ermässigung.
- g.) Non Profit Organisationen erhalten einen speziell festgelegten Tarif.
- h.) Zugewiesene Plätze und Gemeindestände können nicht untervermietet werden. In Ausnahmefällen kann der Marktleiter darüber entscheiden. Er muss aber in jedem Falle angefragt werden.
- i.) Bei aufkommenden schweren Unwettern oder Stürmen sind die Teilnehmer/innen mit Gemeindeständen verpflichtet, die Dächer der Stände zu demontieren, bevor sie den Platz verlassen. Bei Zuwiderhandlungen mit Schadenfolge, kann die Gemeinde Regressansprüche geltend machen.
- j.) Bei Marktende sind die Teilnehmer/innen mit Gemeindeständen verpflichtet, die Dächer der Stände zu demontieren und auf den Tisch zu legen.

8. **Absagen**

Bei Absagen bis 10 Tage vor Marktbeginn wird keine Platzgebühr erhoben, jedoch wird eine Bearbeitungsgebühr von Fr. 25.00 in Rechnung gestellt. Nach dieser Frist bleibt die Platzgebühr geschuldet. Bei schriftlicher Einsendung eines Arztzeugnisses wird die Platzgebühr beim nächsten Markt verrechnet oder zurückerstattet. Teilnehmer eines festen Platzes verlieren den Anspruch bei Absage oder Nichterscheinen, ausser bei Einsendung einer gültigen Arztbescheinigung. Bei drohenden schweren Unwettern liegt es im Ermessen des Vorstandes, in Absprache mit dem Werkhof, den Markt teilweise oder ganz abzusagen. In diesem Falle wird den Betroffenen nur die Hälfte der Platzgebühr bei der nächsten Marktteilnahme verrechnet, da der Verein Warenmarkt bereits alle Kosten für Werbung und Organisation ausgegeben hat.

9. **Verkaufszeiten**

- a.) 10.00 Uhr – 20.00 / 22.00 Uhr (30.06.2020 + 25.08.2020)
- b.) Aufbau: ab 07.00 Uhr. Wer seinen Standplatz nicht bis um 09.30h bezogen hat, verliert seinen Rechtsanspruch. Der Platz kann durch den Marktleiter weiter vergeben werden.
- c.) Das Aufstellen der Markteinheiten vor 07.00h erfordert eine Bewilligung des Marktleiters. Die Arbeiten des Werkhofs dürfen dabei in keiner Weise behindert werden.
- d.) Das Verlassen des Standplatzes oder das Einfahren mit dem Auto in das Marktgelände vor dem offiziellen Marktende ist nicht erlaubt. Der Marktleiter kann bei ausserordentlichen Naturereignissen den Markt vorzeitig beenden.

10. **Parkieren**

Der Marktleiter informiert die Händler jeweils am Morgen des Markttages darüber, welche Parkmöglichkeiten gratis zur Verfügung stehen.

11. **Schlussbestimmungen**

Das Marktreglement und die dazugehörige Marktverordnung, die als Basis zur Marktordnung des Vereins „Warenmarkt Reinach“ gelten, können auf der Homepage der Gemeinde Reinach (www.reinach-bl.ch) oder auf der Homepage des Vereins (www.warenmarktreinach.com) eingesehen und heruntergeladen werden. Bei persönlicher Anfrage, kann auch der Marktleiter angefragt werden um diese mit der ordentlichen Bewilligung in Briefform zu erhalten.

Genehmigt durch den Vorstand am 6. Januar 2020

Reinach, 6. Januar 2020

Der Präsident

Marktleiter

Oskar Herzig

Wolfgang Imhof